

# Urwähler-Zeitung

Organ für Jedermann aus dem Volke.

Gründet täglich, mit Ausnahme der Tage nach den Feiertagen. Preis wöchentlich: 1 Sgr. 2 Pf., mit Botenlohn 2 Sgr., monatlich: 7 Sgr. 6 Pf., mit Botenlohn 8 Sgr. 6 Pf., vierteljährlich: 23 Sgr. 6 Pf., mit Botenlohn 25 Sgr. 6 Pf. — Anwärter bei allen Postämtern des Inlandes 25 Sgr.; im Auslande 28 Sgr. 6 Pf. — Inserate die gewöhnliche Zeile 2 Sgr.

N. 148.

Berlin, Sonntag, den 27. Juni

1852.

Es geht uns die Nachricht zu, daß von einzelnen Postanstalten Schwierigkeiten bei der Annahme von Abonnementbestellungen auf die Urwähler-Zeitung gemacht werden.

Im Interesse eines großen Theils der preussischen Landesherrschaft, wie denn auch in dem dieser Zeitung und ihrer auswärtigen Leser sehen wir uns gezwungen zu erklären, daß es keineswegs in der Absicht der Regierung liegt, die Postanstalten an den Vertrieb der jetzt postwangspflichtigen und früher des Postdebitus verlustigen Zeitungen zu hindern. Wo Abonnementbestellungen auf dergleichen Zeitungen, also auch auf die Urwähler-Zeitung, von einzelnen Postbehörden, an die man sich überhaupt zu wenden hat, zurückgewiesen werden, berufe man sich nur auf das von der Regierung im Einkverständnis mit den Kammern erlassene Postgesetz vom 5. Juni dieses Jahres, dessen §. 5 unter anderem wörtlich besagt:

„Insbesondere darf keine postwangspflichtige inländische Zeitung, so lange überhaupt der Vertrieb der Zeitungen im Wege des Postdebitus erfolgt, von demselben ausgeschlossen werden.“

Die Postbehörden sind also hiernach zur Annahme von Abonnementbestellungen verpflichtet.

Wir erwarten von der Loyalität der Redaktionen anderer Blätter, daß sie eine betreffende kleine Notiz im Interesse der bis dahin vom Mißgelingen eines Staats-Instituts ausgeschlossenen Zeitungen auch in die Spalten ihrer Zeitung aufnehmen werden, da Mißverständnisse angebotener Art bei verschiedenen Postbehörden bereits ausgesprochen haben.

Mit Bejugnahme auf unsere früheren Bekannmachungen wiederholen wir, daß die Urwählerzeitung wie bisher durch die bekannten, in allen Stadttheilen Berlins wohnhaften Distributoren, durch alle Zeitungspediteure und direct durch die Unterzeichnete Expedition zu beziehen ist. Der Preis beträgt für die hiesigen Leser:

wöchentlich: (von heute an) ohne Botenlohn 1 Sgr. 9 Pf. — mit Botenlohn 2 Sgr. monatlich: ohne Botenlohn 7 Sgr. 6 Pf. — mit Botenlohn 8 Sgr. 6 Pf.

bei den Postämtern des Inlandes 25 Sgr., des Auslandes 28 Sgr. 6 Pf. —

sämmtlichen Postanstalten des Inlandes 25 Sgr., des Auslandes 28 Sgr. 6 Pf. —  
Inseraten, die gewöhnliche Zeile 2 Sgr. nehmen außer uns auch das Wohlthät. Intelligenz-Comptoir und die Lassarsche Buchhandlung, Weidnerstraße Nr. 3. an.

Die Expedition der Urwähler-Zeitung.

## Parteilichkeit und richterliches Urtheil.

Seit langer Zeit ist kein so erfreuliches Ereigniß in Sachen der Presse an das Tageslicht getreten, als in dem freisprechenden Urtheil des Obergerichts über eine Anklage gegen den „Eisinger neuen Anzeiger“; traurig ist es nur, daß solche Fälle zu den seltenen gezählt werden müssen.

Es handelte sich in der That in dieser Angelegenheit

um eine Lebensfrage der Presse — und kann man auch nicht sagen, daß das Urtheil des Obergerichts der gemäßigten Presse irgend ein neues Leben wird einflößen im Stande sein, so ist es immer für unsere Zeiten ein erfreuliches Ereigniß, daß der oberste Gerichtshof den Beszern eine solche Deutung gab, daß man hoffen darf, gegen ungerechtfertigtes Einschreiten noch einen Schutz zu finden.

Der „Eisinger neue Anzeiger“ hat im vorigen Jahr bei Einberufung der Provinziallandtage dieselben öffentlich

aufgefordert gegen ihre eigene Einberufung zu protestiren, indem er die Ungleichheit der Einberufung aus den bekannten Gründen nachzuweisen sich bemühte. — Die Staatsanwaltschaft sah in diesem Falle eine „Auforderung zum Ingehörfam“ gegen Anordnungen der Obrigkeit, und stellte den Redakteur laut §. 87 des Strafgesetzbuchs unter Anklage. Das Kreisgericht zu Gloging fand den Redakteur für schuldig und verurtheilte ihn zu 50 Zhr. Geldstrafe. Desgleichen befandige das Appellationsgericht zu Warneowder diese Verurtheilung. In der Appellation beim Obergericht jedoch wurde die Anklage zurückgewiesen, der Redakteur freigesprochen und die verurtheilenden Erkenntnisse vernichtet, und zwar unter Gründen, welche den Sinn des §. 87 näher erläutern, wie wir dies weiter unten noch ausführen werden.

Wir legen einen besondern Werth auf dieses Urtheil, weil ein ganz ähnliches in ähnlichen Falle in vorräthigen Zeiten eine große Verühmtheit erlangt hat.

Als nach dem Regierungsantritt Sr. Majestät des Königs im Jahre 1840 die Einberufung der preussischen Provinzialstände stattfand, schrieb Johann Jacoby in Königsberg seine berühmte Schrift „Wie fragen beantwortet von einem Ostpreußen“ in welcher er das Recht des preussischen Volkes auf eine Verfassung und eine gemeinsame Landesrepräsentation mit den schlagendsten Gründen nachwies und zum Schluss die Provinzialstände aufforderte zu erklären, daß sie selber inkompetent seien, und daß die gerechten Forderungen des Landes befriedigt werden müssen.

Das Aussehen, das diese Schrift machte, ihre unterschiedene Klar und doch nur rein historische und juristisch scharfe Sprache, rief eine Anregung durch die Gesammbevölkerung hervor, die nicht mehr erloschen ist und die im Jahre 1847 im vereinigten Landtag ihren vollen Nachhall fand. Wie mächtig dieser war, geht aus der nachfolgenden Geschichte hervor, denn es steht wohl bei Jedermann fest, daß das Jahr 1848 Preußen eine ganz andere Stellung in Deutschland und Europa würde gegeben haben, wenn man im Jahre 1847 der Stimme des Volkes und seinen bescheidenen und gerechten Forderungen Gehör gegeben hätte.

Im Jahre 1840 indeffen fand Jacoby's Schrift noch ein politisch ziemlich unweises Volk vor. Der größte Theil konnte weder die Rechte des Volkes, noch wußte er den Forderungen desselben den rechten Ausdruck zu geben. Um so stärker war auch daher der erste Einbruch, und obwohl diese Schrift sofort streng verboten und alkenhalten konfiszirt wurde, um so eifriger wurde sie verbreitet, gelesen, ja mit heißerem Eifer verurtheilt. Da kam denn die Behörde darauf, Jacoby in Anklagestand zu versetzen, und wie das immer der Fall ist, so war dies grade die neue Veranlassung, der Schrift und Ansjat Jacoby's recht weit und breit Anhang zu verschaffen.

Schon damals war das einige Deutschland recht gründlich uneinig. — Was in Preußen nicht durch die Censur gelassen wurde, ging nach Leipzig und wurde dort gedruckt, und diejenigen, die damals schon ein In-

teresse für politische Literatur hegten, werden sich erinnern, daß grade der Jacoby'sche Prozeß, über welchen kein preussisches Blatt ein Wort berichten durfte, die Veranlassung war, daß die Leipziger wie andere auswärtige Zeitungen eine für die damalige Zeit unerhörte Verbreitung in Preußen fanden; eine Verbreitung, welche immer mehr um sich griff und welche ein eigenes Zeitungspublicum heranzubildete, das erst mit dem Jahre 1848 seine Bedürfnisse durch inländische Zeitungen befriedigen konnte.

Auch in der nicht politischen, sondern rein juristischen Welt machte jener Prozeß großes Aufsehen. Obgleich damals noch das allgemeine Landrecht in seinem strafrechtlichen Theil gültig war, das den sogenannten „freschen unehrerbittigen Tadel“ streng mit Gefängnisstrafen bedrohte, so war doch die juristisch gebildete Welt über die Anklage erklant. Dr. Jacoby's Schrift war eine streng gegliederte juristische Auseinandersetzung, die zwar verwundete, aber nur durch die Schärfe der Beweisführung und durch die Richtigkeit der Thatfachen; im übrigen war sie äußerst gemessen und ruhig abgefaßt und man bemühte sich vergebens, ein Wort, einen Ausdruck herauszufinden, den man juristisch strafbar finden konnte.

Die Vogtschreibererei, die damals ihren Anfang nahm, vermochte auch nicht auf einzelne strafbare Stellen mit Sicherheit hinzuweisen; aber — wie es auch jetzt ist, sie verdammt, was sie hasste und bildete sich ein, daß auch die Gerichtshöfe von volklicher Parteilichkeit geleitet, diesen Haß und diese Verwammungsducht theilen würden.

Allein sie läufte sich. Das Kammergericht beherrschte seinen damaligen Ruf der Unabhängigkeit, es freute sich Jacoby frei und setzte sich so in eine Achtung beim Volke, welche jedes Richter wisst, die von Parteilungen fern, dem Rechte ihren Schutz gewähren.

Wer sich jenes Urtheils erinnert, der wird in der Hauptsache die Ähnlichkeit desselben mit dem jetzigen Urtheil des Obergerichts nicht verkennen; und wie wenig der Gegenstand des jetzigen Falles an Wichtigkeit jenem Jacoby'schen Falle gleicht, so sehr hat das Urtheil und doch errent, weil es Grundsätze ausdrückt, welche an jene des Kammergerichts lebhaft erinnern.

Es tritt in diesem Erkenntniß grade das hervor, was Parteilichschaft scharf von richterlichem Urtheil unterscheidet.

Wenn Jemand den Anordnungen der Obrigkeit mit Tadel entgegen tritt, so wird sich die Parteilichschaft immer um so verheerlicher fühlen, je gründlicher und erschöpfender der Tadel durch Beweise motivirt wird. Den Tadel nimmt die Parteilichschaft schon hin; aber den Beweis, den unumhülllichen Beweis ihres Unrechts, den kann sie nicht verschmerzen. Der Beweis ist ihr noch bitterer als der Tadel. Sie wird stets den Tadel ihres Unrechts haßen, wenn er Hand in Hand mit dem Beweis ihres Unrechts geht.

Grade das Entgegengesetzte ist die richterliche Ansjauung und grade das Entgegengesetzte spricht auch, wie damals das Kammergericht, jetzt das Obergericht aus.

Das Obergericht spricht den „Eingiger neuen Ansjelger“ frei, weil „in der Hauptsache der Angeklagte

die Ungepflichkeit der im vorigen Jahre geschehenen Einberufung der Provinzialstände auszuführen sucht," das heißt — und mit vollem Recht — der Angeklagte ist darum nicht schuldig, weil er eben seinen Titel mit Gründen belegt.

Und dies ist es, was diesem Urtheil seine Wichtigkeit giebt, und was wir hier hervorheben müssen, denn es folgt daraus, daß Nichter und Verwaltung die Opposition mit ganz verschiedenen Augen betrachten. Während der Verwaltung grade die scharfen Gründe und Bemerkungen am meisten missliebig sind, folgt aus dem richterlichen Urtheil: daß je schärfer und genauer die Gründe des Tadels ausgesprochen sind, desto weniger der Tadel von dem Richter strafbar ist!

Und dies ist immerhin ein erfreuliches Ereigniß!!!

### Berlin, den 26. Juni.

Der Ministerpräsident von Preußen empfing heute Vormittag eine Preßabdeputation, bestehend aus den Herren Heine, Kellert, Stadtrath und Redacteur der Kaufmannschaft, J. Salling, Kaufmann und Bankier, G. J. Dünnwald, Kaufmann und Reichthümer der Handlung Roppe u. Co., und Peinze Smith, Geschäftsführer und Vorsitzenden des Preßhandelsvereins. Derselbe überreichte eine Adresse, in welcher dargelegt wird, daß ein unthätiges Vorgehen in preßabentheiger Richtung für Preußen nachtheilig sei und darum dat, daß Preußen mit oder ohne Zustimmung zur Aufhebung von 1818 zurücktreten wolle. — Hr. v. Wanteffel antwortete: Ich danke Ihnen, meine Herren, für das Vertrauen, welches Sie mir durch Überreichung dieser Adresse bewiesen. Sie erscheinen vor mir als Vertreter eines Prinzipes. Sie werden nicht von mir erwarten, daß ich das Prinzip näher erörtere, es ist längst darüber gerichtet, wenigstens fehlt meine Ueberzeugung für das Jochselbst. Sie werden nicht erwarten, daß ich für dessen volle Durchführung Ihnen Zusicherungen ertheile. So viel aber kann ich versichern, daß die preussische Regierung in ihrer Handelspolitik unablässig das Ziel im Auge behält, welches das allgemeine Interesse fordert. Wir wenigstens werden unser Möglichstes thun, und so hoffe ich auch, daß die Begebenheiten wegen Abfalls der südlichen Staaten Anfangs so schnell sich ähneln, immer mehr in den Hintergrund treten und endlich ganz verschwinden werden. Man wird es nicht verdröthen, wenn wir Elemente, welche sich etwa wie Blei an unsere Hüften hängen möchten, abzuschneiden suchen, wie es denn auch unser Wunsch ist, vor Allem die Selbstständigkeit Preußens zu wahren.

Die beiden ehemaligen Mitglieder des deutschen Parlaments, Advokat Müllh auf Sigmaringen, jetzt in Pöschach, und Staatsgerichtsrath Dr. Heinrich Simon aus Breslau, jetzt in Böhlen, haben Hoffnung, im Ranton Grenzrevier das Schwertberggericht vom dortigen großen Rache zu erhalten.

Der katholische Anz. bemerkt heute: „Der Kampf mit unsern Missionen sollen die Reizepziger anfangen! — wert denn ihr Prechtig ist nur die Schale, der Geist des Meisters; die Schale ist die Schale, der Geist des Meisters.“  
† Die kürzlich im Gewissensschmerz, der Weisheit u. h. in Schwand zwischen den Freiindem an der Großschloßmannsprocession und dem verarmten Volkstum in A. lungen geschehen ist, so daß das Militär aufmarschirt und Angesichts der streulichen Menge die Gewehre los, wird katholischerseits für unmöthig erklärt.

Die Angelangtheit der Wahl des Directors Koch ist noch keineswegs erledigt, indem der Magistrat über die verjagte

Bestätigung sich in einer Petition beschwerend an den König gewandt hat.

Die oberen evangelischen Kirchenbehörden fangen jetzt an, auch gegen die Irvingianer, gegen welche dieselben nur Polizeimittel in Anwendung gebracht wurden, aufzutreten. In einem Erlaß des schlesischen Konsistoriums werden die Geistlichen ermahnt, die Gemeinden vor den „Verführungen“ und „Iretheten“ des Irvingianismus zu schützen.

Von den zahlreichen beurlaubten Künstlern der königlichen Bühne ist heute Hr. Henrichs wieder hier eingetroffen, nachdem er in Moskau, Bremen und zuletzt Bmal in Hamburg gahirt hat. Einem Gerüchte zufolge soll er sich an letzterem Ort mit der einst berühmten und sehr reichen Tänzerin Fanny Kister verlobt haben. Diese ist eine Schwesster der gegenwärtigen Frau von Barmim, Gemahlin des Prinzen Adalbert.

Der Redacteur der „Neuen Preuß. Anz.“, Affessor a. D. Wagenet, wurde heute wegen Verleumdung des preussischen Generalkonsuls Dornold in Hamburg zu zweimonatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt. Der Anklage lag die oft erwähnte Brochüre gegen den Seehandlungspräsidenten Bloch zu Grunde, wegen deren Hr. W. schon früher auf die Klage des Hrn. Bloch verurtheilt worden ist.

Der 61. Begegn des Bercles: Zeitgenossen. Geschichte der Begegnung in vergleichenden Biographien, von Dr. Etien“ ist mit Beschlag belegt worden. — Sechsten ist der Vertrieb der Schrift: „Beise über Preussische Provinzen von W.“

Polizbericht vom 26. Juni. Der 6 J. alte Sohn des Lebrers B., welcher am 11. v. M. von einem Hunde am linken Armknien Augmentirt geblissen wurde, ist in der Nacht zum 24. v. M. an der Wajscherei erkrankt und am 25. d. M. gestorben.

Am 25. früh 6 Uhr sprang ein den getheilten Ständen angehörender junger Mann, indem er in Gesellschaft einiger Herren über die Waabrier Brücke fuhr, aus dem Wagen und legte sich über das Geländer in die Spree. Demohi man in einem Kohn um sofort nachzuseh, war er schon wiederholt untergegangen und wurde bald darauf todt aus dem Wasser gezogen. Derselbe soll an Schwermuth gelitten haben. — Die 3 J. alte Tochter des Arbeitermanns D. wurde am 25. Vormittag, durch den Diebstahl des 1/2 übergebenen und dabei am Hintereck verlegt. Den M. soll keine Schuld treffen, da das Kind, ohne daß es bemerkt, auf den Straßentamm unter die Pferde gelassen ist. — Am 24. d. M. Abends fiel der 6 J. alte Sohn der Wittve F. von der Wajschgang vor einem Hause der Fischgründe in's Wasser und wurde sofort durch den hauseigenen W. gerettet. — Beim Abwachen der Bienen zwischen Treppen und Kirchhof fanden am 25. Vormittag zwei Arbeiter bei der sogenannten Kuhweide die Leiche eines zwischen 40 und 50 Jahr alten Frauenzimmers, deren Leichentuch und Strümpfe die Frauen L. B. trugen. — Am 24. Abends nach 10 Uhr, als einige Personen in der Königstraße in eine Drecksche gehen und der Kutsher noch mit Aufsehen der Sachen beschäftigt war, wurde das Pferd sehr und ging durch. Obgleich es dem Kutsher gelang, die Leine zu ergreifen, konnte er doch das Pferd nicht halten und wurde der Wagen je heftig gegen eine Straßentreppe geschleudert, daß sämtliche Scherben herabfielen und die Vorderachse der Drecksche zerbrach. Auf dem Alrandplatz ergo gelang es, das Pferd zum Stehen zu bringen. Es ist glücklicherweise Niemand dabei beschädigt worden. — In der Nacht zum 26. um 2 Uhr brach in einem Bretterverlag in der ersten Etage des Hauses Niederwallstr. 24., welcher als Küche benutzt wird, Feuer aus. Derselbe hatte bereits die Bretter ergriffen, und die Flammen schlugen schon gegen die Treppe, als er der heftigsten Feuerswehr entgegen, den Brand zu dämpfen. Zum Glück hatten man bis Nachts 1 Uhr auf dem Gerde des Verlagsches Feuer unterhalten, wes bei vielleicht brennende Kohlen auf Spähne gefallen sind und so der Brand entstanden ist. — In einem zu dem Gute Wil-

heimlichhof bei Köpenick gehörigen Felde wurde am 25. früh die Leiche des Osmannischen St. 17 Jahre alt, aufgefunden. Mehrere Beschreibungen waren an der Leiche nicht wahrzunehmen, und wurden eine gelbene Uhr und sonstige werthvolle Sachen noch bei derselben aufgefunden.

Der Herr v. Bamber, welche hier eine Sängin geborenenhalt (Reise) in ihrem Neßthale gegründet hat, ist aus sächsischen Mitleiden ein Zuschuß von 100 Thlrn. vorläufig auf ein Jahr, bewilligt, hierauf die Bekämpfung gestützt worden, daß Frau v. B. sich bei Aufnahme neuer Kinder der Unterstützung des Polizeicommissarius und der sächsischen Armeeverwaltung zu bedienen habe.

Die Erhebung der Einzugselder und Hausstandssteuer war besonders von der Potsdamer Regierung, welche gegen beide Steuern wesentliche Bedenken geäußert hatte, nur die zum 1. Juli d. J. genehmigt worden. Der Magistrat legte nun dem Gemeinderath einen an die Regierung von Aemtern zu richtenden Antrag vor, monach beide Steuern ein für alle Mal, oder — wenn die Regierung hierauf nicht einginge — verhältnißmäßig nach zwei Jahre erhoben werden sollten. Der Gemeinderath, welcher dem Magistrat für die energische Einschätzung der Steuern dankte, war dagegen der Ansicht, daß nur die definitive, nicht aber noch eine verhältnißmäßige Steuererhebung nachgerichtet werden müsse.

Ein von der hiesigen Schneiderei gegen den Postsecretar von Berlin erhobener Proceß wegen unbesugten Verbrechs des Schneidhandwerks ist auch in 2. Instanz zu Gunsten des Hrn. Geisen ausgefallen.

Ein Schuhmann bemerkt gestern, wie ein Wilschändler dadurch seine Güter zu verstopfen suchte, daß er an einem Straßenrande Wasser in die Wilschlämme goss. Der Wilschändler sammt Wogen und Wilsch wurde sofort vor den Polizeirichter geführt, der Polizeicommissar erhob die Anklage, der Wilschändler erlaube sich für Schmutz und der Richter erkannte auf 5 Thlr. Geldbusse und Konfiskation der Wilsch; letztere wurde sofort ausgeoffen.

Der hiesige Geschäftsführer der deutschen Arbeitervereinerung war am 21. d. M. von dem Stadtgericht geladen, zur Empfangnahme der konfiszirten Geschäftsbücher des Berliner Bezirks der deutschen Arbeitervereinerung.

Am 24. wurde mehreren Mitgliedern des sogenannten „Büchervereins“ die bei ihnen mit Beschlag belegten Bücher und Papiere vom Gerichte wieder angekliefert.

Die im Verlage des „deutschen Volkschriftenvereins“ erscheinende „allgemeine deutsche Volksbibliothek“ ist um ein sehr schätzbares Werk bereichert worden. Es ist eine Erzählung von Luu, durch welche sowohl in Verbindung mit Anknüpfung ein der glänzendsten Proben der Dichtkunst empfangen geheimer Natur weht; sie zeichnet sich dadurch vorzüglich aus von den griechischen Ierosmus Gotthelf'schen Schriften, welche nicht selten einen trankhaften Pessimismus zur Schau tragen. „Die Dorschleier“ ist der Titel dieser Erzählung. Die Schilderung der Verhältnisse ist interessant gehalten, der Stil klar und poetisch. Das Unternehmen hat an diesem schon vielfach und vorzüglich bekante gewesenen Schriftsteller eine gute Erwerbung gemacht.

H. Johanna Wagner, welche Vermählung nach Hamburg wie bereits gemeldet haben, wird vermuthlich nach einem nächsten Besuche — wie wir hören, nach England — gehen.

Von Seiten der Vch. Weiching'schen Verc. Horn und Koenig, und des Sanitätsraths Steinthal ist der Garvon eines Berges über die Bildung eines Kriemhild unter den Armen und Wundbürgen angebahnt und nicht den Meistern zu demselben einen Anzahl hiesiger Kollegen zugewendet worden, um zunächst in einem größeren Kreise zur Verbesserung zu kommen. Die in diesem Zwecke anberaumte Konferenz wird

am Montag stattfinden. **Danzig.** Folgen der Resultatmissionen. Seit Kurzem hat hier wohl Fülle bekannt worden, das sächsische Frauen, welche in gemäßigter Ehe lebten, ihrer protestantischen Ehegatten verließen.

**Hamburg.** Der Bundestag hat in einer „vertraulichen“ Mittheilung geäußert: er wolle sich zwar nicht in die innern Angelegenheiten eines jeden europäischen Staates mischen, möchte aber doch gegen die Einführung der Hamburger Reinerfassung einige Bedenken zu erheben haben.

**Hannover.** Bei der Budgetbearbeitung nahmen beide Kammern Beschlüsse an, welche auf Beibehaltung der deutschen Flotte und Erweiterung des deutschen Volkess beim Bundestage hingingen. Die Regierung gab die Erklärung ab, daß sie Alles, was in ihren Kräften stünde, gethan habe, um die Flotte zu erhalten.

**Frankfurt a. M.** Die hiesige Handelskammer hat die Billigkeit vieler Kaufleute, die Gehaltung des Zollvereins und den hiesigen Ansehens im Reich bezweifelnd, bei dem Senat bestritten. — Die Handelskammer erklärt öffentlich, Namens des Handelsvereins, die Nichtannahme der für die Friedrich-Wilhelms-Nordbahn auszugehenden Kassenkassen. (Ed. Dep.)

**Italien.** Wegen den französischen Gesandten in Rom ist in seiner Wohnung ein Vergiftungsversuch — mittelst eines Glases Milch — unternommen worden.

**Paris, 24. Juni.** Ein Jag von 218 zur Delegation Beurlaubten, darunter 10 Frauen, verließ heute Nacht die Stadt und wurde nach Harze gebracht, um dort nach Aretien eingeschifft zu werden. Unter den Frauen befanden sich eine frühere Schanzpionierin, Helena Gnanin. — Nach der „Patrie“ ist die Nachricht, daß auf einem Schiffe, welches Dronowitsch nach Corvea führt, ein Kupfer angetroffen sei, unwehlig.

In Golsat hat man bei einer Kammerrath der „Patrie“ durch Philipp's ein Schreiben der letzten „Patrie“ erhalten, so wie ein Schreiben ihrer Sohns an Herrn Doct in Beschlagnahme. Die Prinzen erklären darin, daß sie einen Theil des ihnen gebliebenen Vermögens den durch die Dekrete vom 22. Januar aller Einkünften bereuhten Söhnen der Herzogin von Orleans zugewenden beschließen haben.

**Paris, 25. Juni.** Die Kammer hat einen Kredit für Schließungsoperationen votirt. (Ed. Dep.)

## Vermischtes

— **Italienisches Klosterleben.** Wie gerichtlich festgestellt ist, gelang es einem Anwande in Italien, ein junges Mädchen im Reichthum dadurch zu versetzen, daß er ihr drei Saucloschen und ein altes edelnes Tischgeschloß schenkte. Das Mädchen trat nachher auf drei Jahre in ein Nonnenkloster.

Nachdem die welt- und Silberarbeitergeschäften Berlins in wiederholten Besatzungen ihre Kassen über ein zu erloschen des Kaufmanns anzusprechen hatten, erhielten dieselben am 7. d. Mts. ein Statu, welches ihren Ansehens so wenig entsehrte, daß der größte Theil der hiesigen Gold- und Silberarbeitergeschäften nachfolgende Erklärung an den Magistrat gerichete, und gleichzeitig ihre Beschwere über die St. Kjell. dem Minister für Handel u. vorgezogen hat.

Einem Wohlthätigen, Magistrat erlauben sich die unterzeichneten Gold- und Silberarbeitergeschäften ihre moralischen sowie formellen Bedenken gegen das Statu der Gold- und Silberarbeitergeschäfte vom 19. Febr. d. ergebend darzulegen. Bevor wir jedoch (Veröffentlichung in der Beilage.)

dies thun, wollen wir uns zuvörderst gegen den Vorwurf vernehmen, als wüssten wir überhaupt keine Unterstüßungsgasse zu gründen und als wollten wir uns der gemeinlichen Unterstüßung unserer erkrankten und hilflosbedürftigen Mitglieder entziehen. Gerade wir sind in der glücklichsten Lage durch Hinweis auf das von uns Geleistete solche Vorwürfe zurückweisen zu können.

Einem Wohlthätlichen Magistrat wäre es nicht schwer fallen, bei einiger Nachforschung zu erfahren, wie im Jahre 1849 die damalige Kasse der Wohlthätigengesellen mit Bankrott endete. Es wird dem Wohlthätlichen Magistrat nur so leicht sein, dies zu erforschen, als die Verwaltung dieser Kasse lediglich nur von dem Weidnervorstande, unter Oberraufsicht des Magistrats geführt wurde.

Damals hatte die Kasse bei einem Bestand von 16 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf. eine Schuldenlast von 21 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. und war Niemand da um die Kranken dieser Kasse zu pflegen und zu unterstützen; auch ist uns nicht bekannt geworden, daß etwa der Wohlthätliche Magistrat als Oberraufsichtsbüchse von seinem gesetzlichen Rechte Gebrauch gemacht hätte, um die Weidnerkasse zur Pflege unserer hilflosbedürftigen Mitglieder heranzuziehen. Wäre dies damals geschehen, so hätten wir an eine ständige Hilfe zu glauben können. Damals hießes man es uns, daß die Sorge zu tragen, wie wir aus dieser Katastrophe herauskommen würden.

Wißig und eifrig legten wir Hand an Werk; nachdem die alte Krankenordnung aufgelöst war, gründeten wir eine freiwillige Krankengesellschaft, und hielten es nicht nur für unsere erste Pflicht die Kranken der früheren Gesellschaft zu pflegen und zu unterstützen, sondern auch die Verpflichtungen der früheren Väterverwaltung zu decken, wodurch uns eine Ausgabe von 140 Thlr. 23 Sgr. entstand.

In dieser, aus fernem Antriebe zusammengetretenen Gesellschaft fanden wir die Mittel und Gelegenheit zu unterstützen, bis man uns vor kurzer Zeit nöthigte diese Gesellschaft anzulösen.

Aus den hier von uns angeführten Thatsachen ist zur Genüge ersichtlich, daß wir uns der Ipheliasühne an einer Unterstützungsgasse durchaus nicht entziehen wollen.

Wenn wir uns nun gegen das Statut vom 19. Febr. c. erklären, und der Ausföhrung derselben jede ständige Ipheliasühne versagen wollen, so geschieht dies, weil uns in diesem Statute die moralischen und formellen Bestimmungen der neuen Gewerbegesetzgebung nicht berücksichtigt ist sein scheinen.

Aus den Bestimmungen der Verordnung v. 9. Febr. 1849 über die Errichtung des Prüfungsausschusses, Gewerbeberäthe und Gewerbeämter geht zu Genüge hervor, daß der Gesetzgeber die beschränkten Anstalten einer jenseitigen Haft verworfen, und die Gesellen als befähigt betrachtet, nicht allein bei der Angelegenheiten ihres speziellen Berufs, sondern auch bei Verhandlung der allgemeinen Angelegenheiten der Gewerbetreibenden thätig mitwirken zu können.

Deswegen ist in der Verordnung vom 9. Febr. 1849 bestimmt, daß die Gesellen bei Regelung ihrer Angelegenheiten der allgemeinen Berücksichtigung werden sollen, und daß bei Regelung zu thun haben. Angelegenheiten die Gesellen gleichberechtigt mit-

Daß in dem Statut vom 19. Februar c. der Geist und die Bestimmungen der Verordnung vom 9. Februar 1849 nicht berücksichtigt sind, wollen wir nachzuweisen und erläutern. §. 2 des Statuts vom 19. Februar c. bestimmt, daß das Leitungsrecht des Gesellen vom Arbeitsherrn verwaht werden soll.

Sie nach sollen wir also nicht einmal die Leitung über unseren getheilten Beitrag in Verwahrung nehmen dürfen;

vielmehr soll die Verwaltungsdienst des Arbeitsherrn sich bis auf die Verwahrung dieser Leitung ausdehnen.

§. 4 bestimmt:

„Wachen verwehrt Ausgaben eine Erhöhung der Beiträge erforderlich, so hat hierüber der Meister- und Gesellen-Vorstand (§. 18) mit Genehmigung der Kommunalbehörde zu beschließen.“

Hieraus hätte also der Meistervorstand die Höhe der Beiträge mit zu beschließen. Wir haben keine gesetzliche Bestimmung aufzudecken können, welche den Gesellen die Bestimmung über ihre Beiträge einzieht, und dies den Weidner überträgt. Wir glauben, daß Niemand ein näheres Recht hat, über die Höhe der Beiträge zu beschließen, als die Gesellschaft selbst.

Nur wenn die Meister einen Beitrag zu unserer Kasse zahlen würden, dürfte solche Bestimmung gerechtfertigt sein.

§. 6 schreibt diejenigen von der Beschäftigung aus, welche an Gewerbe leiden.

Es verleiht diese Bestimmung, nach unserer Ansicht, ebenso gegen die Gesamtheit wie gegen die Mitglieder auf den allgemeinen Gesundheitszustand.

§. 7 bestimmt, daß die Gesellschaft gezwungen ist, sich dem, unter Aufsicht des Magistrats stehenden Gewerbe-Kranken-Bereins anzuschließen, um von denselben ärztliche Pflege und Medizin zu erhalten.

Wir wollen das Recht eines jeden Menschen, sich dort ärztlichen Rath und Pflege zu holen, wo sein Vertrauen ihn hinführt, auch für den kranken Gesellen anrecht erhalten wissen und werden deshalb niemals dem Magistrat das Recht zuerkennen, uns ärztlichen Rath und Pflege aufzudringen.

§. 14 bestimmt, daß die Wahlen der Altesellen und der Ausschussmitglieder der Zustimmung des Vorstandes der Weidner-Gesellschaft bedürfen.

Hierdurch wird das Recht der freien Wahl, welches uns schon im Landrecht §. 399 Tit. 8 Th. 2 zuerkannt ist, ganz illusorisch gemacht. Wir vermögen nicht zu ergründen, weshalb diejenigen unserer Genossen, welche wir als unsere Vertrauensmänner erwählen, noch einer Kontrolle Seitens des Innungsverbandes unterliegen sollen.

Das Statut vom 19. Februar c. enthält aber, nach unserer Ansicht, auch formelle Beschränkungen gegen die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen; wie aus Folgendem hervorgeht.

Der Wohlthätliche Magistrat hat dieses Statut auf das Protokoll vom 1. Novbr. 1850 begründet, und demnach die Bestimmungen des Protokolls überhört.

Der §. 5 des Statuts vom 19. Febr. c. enthält nemlich folgende Bestimmung:

„Die Arbeitsherrn sind verpflichtet, die fälligen Beiträge und Eintragsgebühren ihrer Gesellen von deren Arbeitseinkommen nach §. 3 des Protokolls vom 1. November 1850 abzulösen.“

Der §. 3 des Protokolls, auf welchem ein Wohlthätlicher Magistrat sich hier bezieht, enthält aber diese Bestimmung durchaus nicht, sondern es handelt blosse nur von räumlichen Beiträgen.

Während also der §. 3 des Protokolls nur gestattet, die rückständigen Beiträge der Gesellen vom Arbeitsherrn einzuziehen, hat ein Wohlthätlicher Magistrat dieses schon auf die fälligen Beiträge angewendet.

Für uns ein Beweis mehr, in welche ungesetzliche Stellung wir hineingedrängt werden sollen.

Es wemgen von uns hier herangezogenen Bestimmungen beweisen, daß das Statut vom 19. Febr. c. uns als eine Gesellschaft hinstellen will, welche in diesen ihren eigenen Ange-

Legenheiten der Bevormundung des Meistervorstandes und der Zwangsbestimmungen bedarf.

Wir fühlen sehr wohl, daß die nach dem Statute, durch Wahlen u. s. w. gewählte Theilnahme an der Verwaltung uns sehr Reize zur Eitelkeit ist, und daß von einer selbstständigen Verwaltung unserer Kasse durch unsere Vertrauensmänner in der That nicht die Rede ist.

Indem ein Wohlthätiger Magistrat Gelegenheit gehabt hat ein Urtheil über die Verwaltung der Meiderei und über unsere Verwaltung zu fällen, hätten wir wohl erwarten dürfen, daß unsere, bei wiederholten Verhandlungen ausgesprochenen Ansichten und Wünsche Berücksichtigung finden würden.

Hauptächlich müssen wir uns aber deshalb gegen das Statut vom 19. Febr. e. erklären, weil der Gewerberath vor der Beschäftigung nicht gehört worden ist.

Der §. 2 der Verordnung vom 9. Februar 1849 bestimmt: alinea 2:

„Der Gewerberath ist außer den Fällen, in denen seine Bezeichnung besonders vorgeschrieben ist (§§. 26, 27, 29, 30, 34, 67, 70) mit seinen Wünschen und Beschlägen in allen Angelegenheiten zu hören, bei denen es sich um Anordnungen handelt, welche in die Verhältnisse des Handwerks und gewerblichen eingreift. Dies gilt insbesondere von der Errichtung neuer und von der Auflösung oder Vereinigung bestehender Zünfte und Gesellenverbindungen, sowie von den auf Grund der §§. 168, 169 der Gewerbeordnung und der §§. 44, 56, 57, 58 der gegenwärtigen Verordnung durch Ortsstatuten festzusetzenden Bestimmungen.“ Die frühere Gesellenverbindung der Goldschmiede wurde im Jahre 1849 vollständig aufgelöst.

Am 15. Februar 1849 ist im Mai 1851 bestand gar keine Gesellenverbindung im Sinne des Gesetzes.

Es war kein Allgeheiß vorhanden und war jede organische Verbindung mit der Meiderei selbst und mit dem Magistrat vollständig aufgelöst.

Die Gesellschaft hatte auch keine Prüfungskommissionen. Durch das Statut vom 19. Febr. e. soll eine neue Kassensverwaltung für Goldschmiedegesellen begründet werden.

Nach den Vorschriften des Gesetzes hätte also, nach unserer Ansicht der Gewerberath gehört werden müssen.

Wenn wir nun alle diese moralischen und formalen Bedenken erwägen, so fühlen wir uns in der Erklärung verpflichtet, daß wir das Statut vom 19. Febr. e. als nicht erfolgter höchster Entscheidung als rechtsvererblich für uns nicht betrachten können, und daß wir deshalb jeder inhaltlichen Theilnahme an der Ausführung dieses Statuts, als Vormahme von Wahlen u. s. w. uns ferner enthalten müssen. Wir würden auch die am 7. d. M. stattgehabten Wahlen nicht vorgenommen haben, wenn wir genaue Kenntnis von diesem Statute gehabt hätten.

Wir wünschen, daß ein Wohlthätiger Magistrat die Hebungsgemeinschaft gemüthlich, daß ohne unsere inhaltliche Theilnahme und Mitwirkung die Institution, welche begründet werden soll, Verwirklichung nicht erlangen wird; und daß deshalb ein Wohlthätiger Magistrat von der Ausführung dieses Statuts die erforderliche Entscheidung abtheile.

Wir sehen voraus, daß auch in dieser Angelegenheit, wie schon früher, von gewisser Seite her der Vorwurf, daß wir lediglich Dyopolitiken machen wollen, nicht ausbleiben wird. Wir wollen deshalb jetzt schon darauf hin, daß wir unsere Bestrebungen nur zur höchsten Entscheidung bringen wollen, weil und wie gesetzlich in den Vorschriften und das Verfahren, welches namentlich Sr. Excellenz der Herr Minister für Handel u. s. w. wiederholtlich empfohlen hat, nicht nur gehalten zu sein scheint. Es wird demnach unser Wunsch und unsere Bitte, um Annahme der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen, und nicht als Dyopolitikenmacher ausgelegt werden können. Wir verzerren einem Wohlthätigen Magistrat ergeben Berlin, den 23. Juni 1852. Die Gold- und Silberschmiedegesellen zu Berlin. (Folgen circa 200 Unterschriften.)

In Folge dieser Erklärung haben sämmtliche am 7. Juni d. J. gewählten Ausschussmitglieder und die Allgestellten dem Magistrat erklärt, daß sie sich bei erfolgter höchster Entscheidung jeder Funktion auf Grund des Statuts vom 19. Febr. d. J. enthalten müssen; weil sie sonst beschließen müssen, Handlungen zu begehen, welche den Ansichten ihrer Wähler entgegen sein würden.

Gewerbetreibender Kaufmann: Hermann Goldstein in Berlin.

Der unterzeichnete Verein hat, gegenüber einer zur Unterzeichnung in Uebertreibung gehaltenen Petition wegen Umgestaltung resp. Abschaffung des Gewerbeberaths, in seinen jüngsten Plenarversammlungen den Gegenstand rechtlich erörtert und schließlich einstimmig erklärt:

Der Gewerbeberath muß von den Handwerkern, als deren einzige Vertretung, so viel an ihnen ist, unter allen Umständen gehalten werden, und zugleich beschließen, bei der bevorstehenden Ergänzungswahl des Gewerbeberaths nach Kräften dahin zu wirken, daß nur solche Vertreter des Gewerbestandes gewählt werden, welche Sach- u. Fachkenntnis und guten Willen gegen dessen, um das wahre Wohl des Handwerks u. s. w. geacht. Standpunkte aus sprechen zu können und die geistlichen Rechte desselben freiständig wahrnehmen. Der Verein selbstständiger Handwerker zur Wahr. ihrer Interessen.

Berliner Circus-Theater (vor dem Rosenhale Thore.)

Sonntag, den 27. Juni: Große Vorstellung der höhern Kunst und Seitgang der Kunstler: Gesellschaft der Herrn Hume u. Ducrow. Anfang 7 Uhr.

### Große Arena

Der dem Galischen Theater, umwelt des Bohannigarten. Heute Sonntag u. morgen Montag: Große außerordentliche Vorstellung der Gesellschaft des Herrn Willas. Zum Beschluß wird ein großer Luftballon von 27 Durchmesser steigen.

### Spittelbrücke Nr. 3.

Das große anatomische Museum, welches in künstlichen Wasserparcoursen besteht, ist Sonntag u. Montag zum letzten Male zu sehen. Ich bitte um hochachtungsvolles Publikum mich recht zahlreich zu besuchen. H. Präscher.

### Münchens-Baus.

Nieder-Balkstraße Nr. 11.

Montag: Concert. Entr. nach Belieben. Anf. 7 Uhr. E. Schulz.

### Bergfestung Windmühlenberg.

Sonntag u. Montag: Humor. Gesangsverträge. Competenzwett. Wever'scher Garten, Müllerstr. 15, vor d. Franzenberger Thor, bekannt als Schützenerwerb u. gemüthlicher Versammlungsort des ehemaligen Gaultverereins.

Sonntag u. Montag: Gr. Früh u. Nachmittags-Concert, verbunden mit großer u. entzückend. Kunstwerk. des Egypt. Ausbeutes. Hrn. Prof. Guntler (Schwager des Hofes), worüber d. Abg. die Programmat. u. Anschlagzettel. Neue interess. Art Volkshauschen, freies Famil.-Kaffeehaus. Entr. à Pers. u. Belieben.

### Schlößchen vor dem Frankfurter Thor.

Heute Sonntag: Wiener Oper u. Theater. Die Nüchler des Landwehrmanns; auch wird ein 16 ft. gr. Kometball alle Ballen aufsteigen; von 4 Uhr an Concert. Julius Lind.

### Im schönen Garten Sättlingshoffe Nr. 8.

Montag den 28. Juni: Garten-Concert. Anfang 7 Uhr. NB. und können Familien sich Kaffee trinken. Sidiack.

### Amerik. Schiffsahrts-Gep.

Berlin, Kommandantenstr. Nr. 17. Am 1. Juli nach New-York à 34 Thlr., nach Liverpool à 30 Thlr. sind noch Gültigste u. Zwischenbest.-Plätze bei 29. d. M. zu vergeben. 13 Pfd. trockne weiße Seife für 1 Thlr. in der Nieder. Wegweiser, 68.

### Leistings und Serge

erhielt wiederum in allen Sorten und empfiehlt dieselben  
à 12½, 15, 17½, 20, 22½ und 25 Sgr.

J. Singer, Markgrafen- und Schützenstraßen-Gäß.

## Nur an die Herren Kleidermacher

Sie sind sich entschlossen, von heute ab meine Tuche und Buck-  
fina zu solchen Preisen zu verkaufen, daß diese Herren, trotz  
gelegener und reicher Anfertigung der ihnen bestellten Gegen-  
stände dennoch im Stande sein sollen, mit jeder Kleider-Behand-  
lung Berlin konkurriren zu können. Ich enthalte mich über-  
haupt jeder Anpreisung meiner Tuch-Vorräthe, sie wie ich ihnen ein-  
zelnen Preis-Berechnung, und ersuche die Herren Kleidermacher  
eigentlich, nur mit ihrem Besuch mich persönlich zu besuchen, da  
ich im Voraus überzeugt bin, daß Niemand mein Geschäfte  
mit Unbefriedigung verlassen wird.

## Marcus Arndtheim, Spandauerstraße Nr. 52., auf dem Gohle 2 Treppen.

Verhältnisse halber sollen wohlfeil verkauft werden:

### Herren-Kleidungsstück.

Röcke und Tweens, in den neuesten Stoffen u. mo-  
dern gearbeitet, à 1½, 1½, 1½, 2, 2½, 3 u. 5 Thlr. Kurze  
Promenaden- und Gart.-u. Röcke, in den schönsten  
hellsten und dunkelsten Stoffen, von 1 Thlr. an. Neueste  
fertige Hosen, in den schönsten Stoffen, à 20 u. 25  
Sgr. 1, 1½, 2 bis 3 Thlr. Elegante fertige  
Westen, in den schönsten Stoffen, à 25 Sgr. 1, 1½, 1½,  
bis 2 Thlr. Schönste Mäntel zu 6 Sgr. Neueste  
Herren-Halothächer von 10 Sgr. bis 1½ Thlr.

### Fertige Knaben-Anzüge.

Neueste Knaben-Hosen, à 13, 15, 17½, 20 u. 25 Sgr.  
Knaben-Jacken u. Tweens, in den neuesten Stoffen,  
von 17 Sgr. an. Fertige Knaben-Westen von 14  
Sgr. an. Mäntel, à 6 Sgr.

## Kurzenstraße Nr. 1. eine Treppe hoch.

### Zurückgesetzte Westen

in vollständigen Größen bis oben zu kürzen empf. à 1½ Thlr.  
Gebrüder Levinstein,  
Friedrichstr. 182, zwischen der Leibens- u. Wehrensstr.

### Seidene Halbtücher

für Herren, ich wozu u. empfehle auch in großer Anzahl.  
à 15, 20, 25 Sgr. 1, 1½, 1½, 1½ bis 2 Thlr.  
so wie auch seidene und baumwollene Taschentücher,  
J. Singer, Markgrafen- u. Schützenstraßen-Gäß.

### Möbel-Damaste,

um damit gänzlich zu räumen, verkaufe ich in allen Farben  
zu 3½ Sgr. die Stk. baumwoll. Imperials à 4½, 5 u.  
5½ Sgr., weisse Imperials, in roth u. allen andern  
Farben à 8½ Sgr. worauf ich namentlich die Herren Mö-  
bel-Händler und Tapezierer aufmerksam mache.

Wenno gehe ich sämtliche Gardinen-Stoffe  
auf und verkaufe ich dieselben in glatt weiß von 2 Sgr. an,  
in weiß brochirt, sehr schöne Muster, à 3½ Sgr. Bunte  
Gardinen, Wang- u. Cattune volle fünf Viertel  
breit von 3 Sgr. an.

J. Singer, Markgrafen- und Schützenstraßen-Gäß.

### Anverkauf von Herren-Chemise.

Um meinen Vorrath von Herren-Chemise zu verklei-  
nern verkaufe ich dieselben jetzt zu nachstehenden herabge-  
setzten Preisen, als:

Große Herren-Chemise von feinem Cambrie, das ganze  
Dugend 2½ Sgr. und 2½ Sgr.  
Dergleichen feiner, das Dugend 1 Thlr., 1 Thlr. 5  
Sgr., und 1 Thlr. 15 Sgr.  
Dergleichen noch feiner und größer, das Dugend 1 Thlr.  
2½ Sgr. und 2 Thlr.

Größe feine Herren-Chemise vom allerfeinsten Baillif,  
die noch den neuesten Oberhemdenform angefertigt und  
mit einer Verächtung versehen sind, wodurch sie glatt  
sagen und nicht aus der Weste hervorkommen können,  
jetzt das ganze Dugend 2½ Thlr., und die allerfeinsten,  
die bisher für 4 Thlr. verkauft worden sind, für 3 Thlr.  
das Dugend.

Feine Herren-Chemise mit daran gearbeiteten Kragen zum  
Überziehen und zum Anziehen, in den neuesten Façons,  
das halbe Dugend 1 Thlr. 15 Sgr. — Bunte Herren-  
Chemise in den niedrigsten wachsenden Mustern mit  
daran gearbeiteten Kragen, das halbe Dugend 1 Thlr.  
15 Sgr. —

Feine Herren-Kragen in allen modernen Façons, sind jetzt  
das Dgd. Nr. 1. von 14 Sgr. auf 12½ Sgr., Nr. 2.  
von 18 auf 15 Sgr., Nr. 3. von 22½ Sgr. auf 18  
Sgr. und die allerfeinsten von 1 Thlr. auf 25 Sgr.  
herabgesetzt. Manchetten 12 Paar jetzt 18 Sgr. — Her-  
ren-Chemise mit daran gearbeiteten Kragen zum Anzie-  
hen, von ganz feinem und achtem Nadelstücken, sowie  
dergl. Kragen, ebenfalls zu herabgesetzten Preisen. Un-  
ter halben Duzenden wird der Billigkeit wei-  
gen nicht verkauft. —

R. Behrens, Kronenstraße Nr. 33

20 Stück gute Blüthenständer sind zu verl., Reumannsgäß 3-4.  
Menslein de laine u. Kattun-Werke in größter Auswahl und  
schönen Farben zu Kleidern u. s., Markgrafenstr. 35., 1 Tre.

Spohns Gartenhüte u. Wägen von 2½ Sgr. an, auch mod.  
Strohüte aus Willighe, Spielmannstr. 16. schräg. d. Kurth.  
½ Dgd. neue wah. Stühle sind zu verk., Krausenstr. 18. b. Tischler.  
1 Drehschneidwerk, 1 Juristenschiff, 1 Schiffschiffchen nebst  
Weste u. mehrere noch gutes Werkzeug für Drechsler ist sehr  
billig zu verkaufen bei W. Schneider, Auguststr. 68.

### 25 St. Halb-Havanna-

Cigaretten zu 7½ Sgr. empfiehlt sich etwas sehr preiswürdiges  
R. Wolff, Spittelmarkt No. 5, der Kirche gegenüber.  
Heg. Sonnenhüte von 1½ Thlr., seid. Regenhüte u. 2½ Thlr.  
Nepentarien u. neue Verlage fertigt billig die Fabrik Markgrafen-  
str. Nr. 63, 2 Treppen. Schlag.

## Der billige Verkauf

von goldenen und silbernen Cylindern, Anker u. Spindeluhren, für deren Richtigkeit garantirt wird, ebenso Uhrwerke, Broches, Boutons, Ringe, Ketten u. wird fortgesetzt.

**V. M. Rosenthal, Spandauerstr. 60, d. Post gegenüber.**

**Vorzügl. Lichtbilder v. 15 Sgr.** an werd. Königsstr. 32 bzgl. auch Sonnig, bei jeder Witter. angef. All. Unterricht u. ertheilt.

Die Herren Schuch u. Stiefel-Fabrik v. G. F. Schneider, Lomnitzerstr. 33, empf. alle Arten Stiefel von 1 Zhr. 12 Sgr. 6 Pf. b. 2 Zhr.

**Harmonika** engros et od. det. Separat. u. Unterricht bill. in d. Fabrik v. J. P. B. u. W. u. Kurzstr. 20.

## Schwarzwalder Uhren

in allen Gattungen, richtig gehend, sind bei mir von 1 Zhr. 10 Sgr. an in großer Auswahl vorräthig, und verkaufe ich dieselben mit 1 Jahr Garantie; auch gebe ich selbste auf Abzahl. aus. Alle Uhren nehme ich in Zahlung an.

**G. Lant, Uhrmacher, Rosenhalestr. 69 u. 70 nahe d. Thore.**

**1/2** für 1 1/2 Sgr. werden wie bekannt, Haare sauber, nach der Physiognomie u. modern geschuldet u. pomadirt Kränze etc. 71.

1 bisterer Scharlach ist billig zu verkaufen, Wobwasserstr. 32.

## In herabgesetzten Preisen.

Für 1 Zhr. 20 Sgr. und 2 Zhr. ein sehr schönes, echtes Jaconet-Kleid in allen Farben.

Für 1 1/2 u. 2 1/2 Zhr. eine sehr schöne Messaline de laine Robe, wobei viele im türkischen Geschmack.

Für 2 und 2 1/2 Zhr. die feinsten Halbtücher, Mix Lüste und Chingranl-Kleider.

Für 3 1/2 und 4 1/2 Zhr. feine franz. echte Tücher-Kleider.

Für 3 1/2 und 4 1/2 Zhr. ein gutes und dauerhaftes halbwollenes Kleid.

Für 25 Sgr. ein hübsches und dauerhaftes varietes Kästchen-Kleid.

Die schönsten selbstgesch. fertigen wellenen Geschämirt die Alle 3/4, 4 und 5 Sgr. — 1/2 breite feine französische Kleiderstoffe in hübschen Mustern, die Alle 3/4 u. 4 Sgr. u. c.

— 1/2 breite hübsche und echte Doppelstoffe, die Alle 3 und 3 1/2 Sgr. — 1/2 breite wasserfeste Kleiderstoffe jezt die Alle 1 1/2, 1 3/4, 2, 2 1/2 und 3 Sgr. — 500 Tugend ganze bunte Kravattentücher mit schöner Vorderseite das Stück 2 1/2 Sgr.

**N. Behrens, Kronenstraße 33.**

Meine Herren

**merken Sie sich gef. d. Anzeige, Königsstr. Nr. 16, bei Gebrüder Kaufmann.**

Wir verkaufen fertig vom Lager und auf Bestellung, innerhalb 12 Stunden zu liefern: 1 eleganten Lizen, von Angola od. Cadamir à 4 1/2 5/8 Zhr., 1 dito von extra feinem Puchsin à 6, 7-9 Zhr., 1 dito von extra feinem Seide à 10, 11, 14 Zhr., 1 eleganter Tuch-Überrock à 12, 13, 14, 15 Zhr., extrafein 10, 12, 14, 15 Zhr., Sommer-Beinkleider à 1, 1 1/2, 2 Zhr., dito in Wolle 2 1/2, 3, 4, 5 Zhr., Westen von 1 Zhr. an, Leichte Comiten, Garten- od. Promenaden-Hüte à 1 1/2, 2, 2 1/2, 3-5 Zhr.

Ein Cartwagen wird gekauft beim Vater  
**G. Salzmann, Bernburgerstr. 30.**

**1 1/2** Zhr. feine schwarze Tuch-Überrock, um Narkosen-Kosten zu sparen in verkaufen Klosterr. 32. Schönebecker. Bier. 2 Webesühle mit 400er Jacquardmaschinen mit Zubehör und sämtl. Büchschloßschloßen und wegen Veränderung zu verkauf. Nähere Auskunft Wecker. 38, 1 Str. gegenüb.

Die höchsten Preise für geringere Kleidungsstücke Pfandkassine, Uhren, Geld u. Silber jezt, Rosenfeld, Wollenmarkt Nr. 11.

Zimmerstr. 4. In 1 Schlafk. für Schönm. z. arbeits. b. Wehle.

Hier ist gleich eine Stunde mit ohne Wechsel zu vermieten, Brunnenstr. Nr. 22, 1 Treppe hoch.

Gr. Friedrichstr. 189. Ind. hat wobl. Winterhüten zu vernieith. Putzammerstr. 17. h. Schum. Sidel ist 1 Schlafstelle zu v.

1 grübler Reitenreiter 1. Reichstr. Nöb. Wasmannstr. 32. Wuppermaler-Gebäu u. zwei Bechlunge verlangt

**Schöneberg, Schillingstraße 21.**

Ein Mädchen, das mit Bekanntschaften hiesigen Beschid weis, findet dauernde Beschäftig., Blumenstr. 50A. bei Fischer.

## Die Zeitungs-Expedition

von **Nicholas's** Nachfolger, Fischerstr. 22. part. empfiehlt sich den geehrten Zeitungslesern zur **pünktlichsten** Uebersendung sämtlicher hiesigen und auswärtigen Zeitungen, Intelligenz-Blätter u. und bietet um gefällige baldige Bestellungen.

Concessioniertes **Schnell = Schönschreibe =**

Institut des Calligraphen **J. Spieß, Friedrichstr. 189**

eine Treppe (zwischen der Kronen- und Weckermärkt).

Neue Lehr-Curse für Herren, Damen u. Schüler (gerne!). Es wird Jedem in 20 Uebstunden eine überaus schönere und freiere Handschrift garantirt. —

In allen Buchhandlungen ist zu haben; in Berlin vorräthig bei **Julius Springer, Breitestr. Nr. 20.**

— **Edt der Scharntröppe, — Geelhaar — Mittler**

— **Jonas — Amelang'sche Buchhds. — Schneider**

u. Comp., in **Stettin u. Gising bei Léon Sannier**

in **Breslau bei Trendelen u. Geanler**, in **Danzig bei S. Anstuth**, in **Frankfurt a. O. bei Harnecker**

u. Comp., in **Friedland bei Richter**, in **Stogau bei Roissner**, in **Greßberg bei Mohr**, in **Wagrebürg bei L. Schäfer**, in **Reiße bei Burkhardt**, in **Potsdam in der Horvath'schen Buchhandlung**, in **Wien bei E. Rooder (Welsch)**.

## Auswanderungs-Katechismus.

Ein Rathgeber für Auswanderer, besonders für diejenigen, welche nach Nordamerika auswandern wollen, und ein belehrendes Volksbuch für die Hiesigen.

Heranggegeben von **N. F. W. Wander**. Mit einer großen Karte der Nordamerik. Freistaten. 24 Bogen eingebunden 27 Sgr. Besorg von **G. Flemming**.

Dieser ganz neue Rathgeber für Auswanderer verdient um so mehr Beachtung, als der Verfasser Nordamerika im Jahre 1856 und 57 selbst bereist, und nach eigenen Anschauungen geschrieben hat.

Der heutigen Nummer liegt eine Subscr. Einladung bei.

**Stube'sche Sort. Buchh., Charlottenstr. 35A.**